

Benutzungsordnung für die Sporthalle, Turnhallen und den Mehrzweckanbau der Gemeinde Ainring

-Fassung vom 01.07.2023-

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Widmung

Die Gemeinde Ainring stellt die Sporthalle, die Turnhallen und den Mehrzweckanbau im Rahmen ihrer Eignung und Verfügbarkeit für den Sportunterricht der Schulen, Vereine und sonstige Sportgruppen, gemeindliche und schulische Veranstaltungen, Vereinsjubiläen, (fort)bildungsorientierte Veranstaltungen und feierlich festliche Veranstaltungen kultureller Natur zur Verfügung.

2. MieterIn

- a) Vereine
- b) Öffentliche Organisationen (z. B. BPFI)
- c) Kirchen und caritative Organisationen
- d) Privatpersonen für Stehempfänge i. V. m. kirchlichen Trauungen

3. Überlassung der Räume

- a) Die Überlassung – der in Ziffer 1 genannten Einrichtung – ist bei der Gemeinde Ainring – spätestens 21 Kalendertage vor der Veranstaltung – mit der „Buchungsanfrage“ für gemeindliche Räumlichkeiten schriftlich zu beantragen.
- b) Es wird ein Benutzungsvertrag geschlossen, der innerhalb von 10 Kalendertagen vom/von der MieterIn unterschrieben zurückzusenden ist.
- c) Der/die MieterIn gilt als Veranstalter.
- d) Eine andere, als die im Vertrag geregelte Nutzung, ist nicht zulässig. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit im Benutzungsvertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- e) Aus Terminvormerkungen kann der Antragsteller keine Rechte ableiten.
- f) Der Sportunterricht der Schulen, deren Veranstaltungen und gemeindliche Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.
- g) Zu Beginn eines neuen Schuljahres wird bei den Vereinen mit wöchentlichem Übungsbetrieb durch die Gemeinde abgefragt, ob die bisherige Belegung noch auf dem aktuellen Stand ist und ggf. angepasst.

4. *Haftung der Gemeinde*

- a) Die Gemeinde stellt dem/der MieterIn – die in Ziffer 1 genannten Räume – zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßigem Zustand zur Verfügung.
- b) Die Gemeinde haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, welche sie selbst zu verschulden hat.
- c) Für die dem/der MieterIn eingebrachten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

5. *Haftung der MieterIn*

- a) Der/die MieterIn haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (auch durch fremde Vereine bei z.B. Wettkämpfen) und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume.
- b) Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, ist dies der Gemeinde spätestens 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Ansonsten gelten die Räume sowie die Einrichtung als im vereinbarten Zustand übernommen. Die Mängel werden von der Gemeinde – wenn möglich – unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.
- c) Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadensansprüche erheben, stellt der/die MieterIn die Gemeinde von allen Ansprüchen frei.
- d) Der/die MieterIn muss den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen. Es kann eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangt werden.

6. *Anmeldung der Veranstaltung*

Der/die Mieter/In meldet die Veranstaltung rechtzeitig bei den zuständigen Behörden an und legt die behördlichen Genehmigungen zum Vertragsabschluss der Gemeinde vor.

7. *Zutritt von Bediensteten der Gemeinde*

Beauftragte der Gemeinde sind zur Wahrung gemeindlicher Belange berechtigt, Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen.

8. *Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen*

Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der/die MieterIn auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der genutzten Einrichtungen verpflichtet. Kommt der/die MieterIn dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchzuführen. Der/die MieterIn bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Nutzungsgebühren sowie der Nebenkosten verpflichtet und trägt die Kosten der Räumung.

9. *Betreten der Hallen und der Zuschauergalerie*

- a) Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit Sohlen, die nicht abfärben, betreten werden. Bei Bedarf muss ein Schutzboden ausgelegt werden.
- b) Die Zuschauergalerie darf nur bei Veranstaltungen betreten werden.

10. Übungsbetrieb, Übungsleiter

- a) Ohne die/den verantwortlichen ÜbungsleiterIn, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Sporthalle, der Turnhallen sowie des Mehrzweckanbaus nicht gestattet.
- b) Der/die ÜbungsleiterIn hat als Erste/r die Anlage zu betreten und sie als Letzte/r zu verlassen, nachdem er/sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
- c) Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen werden kann.
- d) Die Namen der Übungsleiter sind der Gemeinde mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.
- e) Nach Ende der Benutzung hat der/die ÜbungsleiterIn sich in die ausliegende Liste einzutragen (Datum, Uhrzeit, Übungsleiter, Verein, Anzahl der Teilnehmer, ggf. Mängel).
- f) Ein unzureichender Besuch der Übungsstunden (geringe Teilnehmerzahl pro Übungsstunde) kann die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

11. Benutzung der Geräte

- a) Eingebaute und bewegliche Großgeräte können von den MieterInnen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile, usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden.
- b) Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.
- c) Der/die MieterIn ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.
- d) Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen.
- e) Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz, u.ä.), welche Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

II. Hausordnung

1. Hausrecht

- a) Das Hausrecht geht für die Dauer der Veranstaltung auf den/die MieterIn über. Seine Weisungen sind zu befolgen. Der/die MieterIn sorgt während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung für die Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die für die Gemeinde Anruf jederzeit erreichbar ist.
- b) Der/die MieterIn ist dafür verantwortlich, dass auch Dritte die Benutzungsbestimmungen einhalten.

2. Zugang

Der/die MieterIn muss rechtzeitig den Schlüssel der Räumlichkeiten in der Gemeindeverwaltung abholen. Dies ist nur zu den Rathausöffnungszeiten möglich.

3. Technische Einrichtungen

- a) Technische Einrichtungen dürfen nur von den beauftragten Dienstkräften der Gemeinde bedient werden oder ein nach entsprechender Einweisung benannter Beauftragter der MieterIn. Die Einweisung kann nur während der regulären Arbeitszeiten des Gemeinde-Technikers erfolgen.
- b) Die Einrichtungsgegenstände der Turn- und Sporthallen sowie des Mehrzweckanbaus sind pfleglich zu behandeln.
- c) Für das Versagen jeglicher, technischer Einrichtungen und für sonstige Betriebsstörungen haftet die Gemeinde nicht.

4. Dekoration

- a) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden.
- b) Das Einschlagen von Nägeln und Haken in Böden, Wände und Decken ist nicht zulässig.
- c) Nach Ende der Veranstaltung werden Dekorationen, Aufbauten und dergleichen vom Nutzer unverzüglich auf eigene Kosten wieder entfernt.

5. Fundsachen

Fundsachen werden bei der Gemeinde Ainring (Fundamt) abgegeben.

6. Sicherheitsvorschriften

- a) Im Haus und auf dem gesamten Gelände gilt ein generelles Rauchverbot. Im Übrigen sind die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- b) Sollte bei Veranstaltungen die Einrichtung eines Raucherbereichs notwendig sein, muss der Veranstalter selbstständig einen Aschenbecher aufstellen und Kippen unverzüglich nach der Veranstaltung beseitigen.
- c) Treppen und Räume vor den Eingängen und Notausgängen sind vom/von der MieterIn vor und während der Veranstaltung freizuhalten.
- d) Tiere dürfen nicht zu Veranstaltungen mitgenommen werden.

7. Ende der Veranstaltung

- a) Nach Schluss der Veranstaltung sorgt der/die MieterIn dafür, dass die genutzten Räume kontrolliert werden (ggf. Beseitigung von Gefahrenquellen, z.B. Elektrogeräte ausschalten, Fenster schließen, usw.).
- b) Die genutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Bei größeren Verschmutzungen werden anfallende Reinigungskosten dem/der MieterIn in Rechnung gestellt.

- c) Vom/von dem/der MieterIn eingebrachte Gegenstände sind innerhalb der mit der Gemeinde vereinbarten Frist aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde ohne weitere Mahnung eingebrachte Gegenstände auf Kosten des/der MieterIn entfernen lassen.
- d) Der/die MieterIn hat die Schlüssel innerhalb von 10 Kalendertagen nach Veranstaltungsende in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

8. *Parken*

Parken ist nur auf den ausgewiesenen, öffentlichen Parkplätzen zulässig. Die Feuerwehrranfahrtszone ist frei zu halten!

III. **Benutzungsentgelte bei Veranstaltungen**

1. *Erhebung*

- a) Die Gemeinde erhebt für die Nutzung von nicht gemeindeansässigen Vereinen ein Entgelt von 700,00 € pro Veranstaltungstag. Für den Kiosk ist eine Gebühr von 50,00 € pro Tag fällig. Die Reinigung ist im Preis inbegriffen.
- b) Bei gemeindeansässigen Vereinen wird bei den für den Vereinszweck dienenden Veranstaltungen / Nutzungen kein Entgelt erhoben. Lediglich für den Kiosk ist eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Tag fällig. Wird der Kiosk weniger als einen halben Tag genutzt, hat der/die MieterIn ein reduziertes Entgelt von pauschal 25,00 € zu entrichten. Die Endreinigung ist im Preis inbegriffen.
- c) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der/die MieterIn. Mehrere MieterInnen haften als Gesamtschuldner.

2. *Fälligkeit*

Sofern nicht anders vereinbart, ist das Nutzungsentgelt unverzüglich nach Rechnungsstellung zu zahlen.

IV. **Schlussbestimmungen**

1. *Abweichungen*

Die Gemeinde kann im Benutzungsvertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und im Ausnahmefall von diesen Benutzungsbestimmungen abweichen.

2. *Salvatorische Klausel*

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung beider Vertragsteile verzichtet werden.

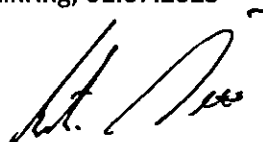
3. *Gerichtsstand*

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Laufen.

4. *Inkrafttreten*

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2023 rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.06.2022 außer Kraft.

Ainring, 01.07.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Öttl', with a stylized flourish at the end.

Martin Öttl
Erster Bürgermeister